

Fragen und Antworten (FAQ) zu den Unterstützungsmassnahmen (Transformationsprojekten) gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes im Kulturbereich

Version 2.0

31. März 2021 (Änderung gegenüber Version 1.1 im Korrekturmodus)

Die grün unterlegten Fragen und Antworten werden veröffentlicht

Fragen	Antworten
Gibt bei einem Transformationsprojekt, bei dem zwei oder mehrere Kulturunternehmen beteiligt sind, nur ein Unternehmen ein Gesuch ein? Oder reichen alle beteiligten Unternehmen ein Gesuch ein?	Die beteiligten Unternehmen bestimmen ein Unternehmen, das den Lead hat und das Gesuch mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen in seinem Sitzkanton einreicht.
Sind kantonsübergreifende Transformationsprojekte möglich (d.h. von Institutionen mit Sitz in div. Kantonen). Wenn ja, wo sind diese einzureichen?	Kantonsübergreifende Projekte sind möglich. Die beteiligten Institutionen bestimmen ein Unternehmen, das den Lead hat. Dieses reicht das Gesuch in seinem Sitzkanton ein.
Kann ein Kulturunternehmen auch mit einem Unternehmen kooperieren, das nicht hauptsächlich im Kultursektor tätig ist.	Ja. Die Finanzhilfe ist jedoch beschränkt auf die Ausgaben des beitragsberechtigten Kulturunternehmens.
Sind auch subventionierte Kulturunternehmen für Transformationsprojekte anspruchsberechtigt?	Ja, in Bezug auf die Rechtsform gelten dieselben Vorgaben wie bei der Ausfallentschädigung. Unternehmen der öffentlichen Hand sind jedoch nicht antragsberechtigt.
Welche zeitlichen Vorgaben sind bei Transformationsprojekten zu berücksichtigen?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kantone können mehrere Eingabefristen bestimmen und publizieren, die es zu beachten gilt. Der letzte Eingabetermin ist der 30. November 2021. • Die Entscheide zu den Gesuchen sind von den Kantonen bis spätestens am 31. Dezember 2021 zu treffen. • Die Auszahlung der Beiträge an die Kulturunternehmen wird in Tranchen gemäss Projektfortschritt und den in der Zusicherung festgehaltenen Bedingungen vorgenommen. • Transformationsprojekte müssen bis am 31. Oktober 2022 abgeschlossen sein. • Die Schlusszahlung an die Kulturunternehmen erfolgt nach Projektabschluss und Zustellung des Schlussberichts und der Schlussabrechnung, die bis spätestens am 31. Oktober 2022 eingereicht werden müssen.
Wie ist mit Projekten umzugehen, die bis zum 31. Oktober 2022 noch nicht abgeschlossen sind.	Es können nur Projekte unterstützt werden, die bis zum 31. Oktober 2022 abgeschlossen sind. D.h. die Projekte sind so auszurichten, dass das, was mit einer Finanzhilfe unterstützt werden kann, am 31.10.2022 abgeschlossen ist.
Was ist, wenn es bei der Umsetzung des Transformationsprojektes zu zeitlichen Verzögerungen kommt und das Projekt nicht bis zum 31. Oktober 2022 abgeschlossen ist?	In diesem Fall wird die Finanzhilfe nur pro rata temporis für die bis zum 31. Oktober 2022 geleistete Arbeit ausbezahlt.
Hat es eine Bedeutung, zu welchem Prozentsatz ein Unternehmen von der öffentlichen Hand subventioniert	Nein. Die bisher gesprochenen öffentlichen Mittel haben einen anderen Zweck, eine andere Zielsetzung, insbesondere das

ist, bei der Festlegung eines Beitrages an ein Transformationsprojekt?	künstlerische/kulturelle Programm gegenüber der Öffentlichkeit.
Gibt es eine Vorgabe, wie hoch die Eigenleistungen eines Unternehmens an ein Transformationsprojekt sein müssen.	Diese ist durch die in der Verordnung festgelegten maximalen prozentualen Maximalbeitrag von 80% Finanzhilfe an ein Transformationsprojekt gegeben: das heisst es sind 20% Eigenleistungen erforderlich. Diese können sich durch Anteile aus dem «regulären» Budget, personellen Ressourcen, Beiträge Dritter (das können auch Beiträge der öffentlichen Hand sein) und Einnahmen zusammensetzen.
Kann die Finanzhilfe in Tranchen gewährt werden.	Ja. Der Kanton kann in der Zusicherung festlegen, wann und in welchen Tranchen der Beitrag ausbezahlt wird. Und welche Grundlagen er dafür benötigt. Es ist auch möglich, nur eine Schlussabrechnung und eine Schlussauszahlung festzulegen.
Was ist, wenn es bei der Umsetzung des Transformationsprojekts zu wesentlichen Veränderungen kommt? Welche Folgen haben wesentliche Veränderungen auf die gesprochene Finanzhilfe?	Die Unternehmen sind verpflichtet gewichtige Veränderungen und deren Auswirkungen (inhaltlich, finanziell, zeitlich) innert fünf Arbeitstagen dem Kanton zu melden. Es ist der Verantwortung des Kantons zu bestimmen, ob und welche Auswirkungen die Veränderungen auf die Finanzhilfe haben. Die Beitragskriterien müssen in jedem Fall erfüllt sein und die rechtsgleiche Behandlung aller Gesuchsteller/Finanzhilfeempfänger durch den Kanton ist zu gewährleisten.
Was ist, wenn es bei der Umsetzung des Transformationsprojektes zu einer Kostenüberschreitung kommt? Besteht die Möglichkeit einen Nachtrag zur gesprochenen Finanzhilfe zu beantragen?	Der Beitrag je Kulturunternehmen kann 300'000 Franken nicht übersteigen. Liegt der verfügte Beitrag unter dieser Schwelle, kann für neue, nicht absehbare Kosten ein Zusatzbetrag beantragt werden.
Können auch Infrastrukturvorhaben unterstützt werden?	Ja. Gemäss Erläuterungen des Bundesrates können Beiträge «auch für Investitionen im technischen Bereich und im Bereich der Infrastruktur gesprochen werden, sofern sie mit einem konkreten Veränderungsprojekt verbunden sind (z. B. Infrastruktur für Streaming, oder gemeinsames Ticketreservationssystem)».
Schliesst ein Transformationsbeitrag eine Härtefallhilfe aus?	Ja. Beiträge an Transformationsprojekte werden gleich behandelt wie Ausfallentschädigungen. Wer einen Transformationsbeitrag erhält, ist damit bei den Härtefällen nur noch für den ausgewiesenen nicht-kulturellen Umsatzverlust anspruchsberechtigt.